

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), der Bayerischen Bauardnung (BayRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 408) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. J. S. 559, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist, sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist.

Planungsrechtliche Festsetzungen 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§11 Abs.2 BauNVO)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege und Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten). Generell sind gem. §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag mit der Stadt Ebern verpflichtet.

1.1.2. Modulfläche

Die maximal zulässige Fläche für Solarmodule (MF) beträgt 165.000 m².

1.1.4. Grundfläche

Die maximal zulässige Grundfläche für Gebäude beträgt 100 m² (GR 100m²), wobei Einzelgebäude eine Grundfläche von 50 m² nicht

1.1.5. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Wandhöhe von Gebäuden darf maximal 3,50 Meter betragen, Die Wandhohe von Gebäuden darf maximal 3,50 Meter betragen, traufseitig gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (TH 3,50m). Die Höhe freistehender Solarmodule darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Solarmodule (OK 3,50m). Die Höhe von sockellosen Einfriedungen mit 15 cm Bodenfreiheit darf maximal 2,00 Meter betragen. Einfriedungen erzeugen abweichend von Art. 6 BayBO keine eigenen Abstandsflächen. Zugelassen sind Maschendraht-, Gittermatten- und Stabmattenzune. Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von sechs Metern zulässig.

1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§23 Abs.3 BauNVO)

Baugrenze Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel, Überwachungseinrichtungen.

Private Grünflächen

Name

(SO Professional

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden auf dem im Pian mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovolläk-Freiflächenanlage Fischbach" festgesetzten Bauflächen zugeordnet.

Gemäß den Pflanzgeboten ist im westlichen Bereich des Grundstücks FI-.Nr. 138 der Gemarkung Fischbach eine Eingrünung in Form einer Hecke vorgesehen, ebenso im Süden der geplanten Anlage und im Bereich des Weges zwischen den Modulfeldern auf den Grundstücken FI-.Nr. 125, 126 und 131 Gemarkung Fischbach. Die Bepflanzung erfolgt nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund artenschutzechtlicher Belange, insbesondere der Fielderche, lückig und lediglich mit wenigen in die Straur-bhecken interprierten Einzelbäumen 3. Ordnung. Gemäß den Pflanzgeboten ist im westlichen Bereich des Strauchhecken integrierten Einzelbäumen 3. Ordnung.

Die Eingrünungen sind als fünf Meter breite freiwachs MF<165.000m² Strauchhecken auszuführen. Diese Pflanzung darf nicht regelmäßig zurückgeschnitten werden. §47 AGBGB ist dabei zu beachten. Innerhalb der Eingrünung sind folgende Arten zu pflanzen:

Qualität

GR 100m ²	Name	Qualitat
	Hunds-Rose (Rosa canina var. Canina)	Str. 2xv 100-150 cm
	Hasel (Corylus avellana)	Str. 2xv 100-150 cm
TH 3,50m	Liguster (Ligustrum vulgare)	Str. 2xv 100-150 cm
OK 3,50m	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Str. 2xv 100-150 cm
	Roter Hartriegel (Comus sanguinea)	Str. 2xv 100-150 cm
	Schlehe (Prunus spinosa)	Str. 2xv 100-150 cm
	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Str. 2xv 100-150 cm
	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Hei 2xv 125-150 cm
	Zweigtiffliger Weißdorn (Crataegus laevi	igata)Str. 2xv 100-150 cm
	Wein-Rose (Rosa rubiginosa)	Str. 2xv 100-150 cm
	Im Norden der Grundstücke FINr. Fischbach ist gemäß den Pflanzget Baumreihe zu pflanzen. Folgende Arten	ooten eine wegbegleiten
	Name Qualität	
;]	Apfel (Malus sylvestris) Hochstamm 3	xv, StU mind. 8-10 cm
!	Birne (Pyrus communis) Hochstamm 3	xv, StU mind. 8-10 cm

wetschge (Prunus domestica) Hochstamm 3xv, StU mind. 8-10 cm Auf FL-Nr. 175 ist die bestehende Ackerflur in eine Extensivwiese Auf Find. Die Fläche ist bei zweimaliger Mahd ab Ende Mai umd Abfuhr des Mähguts extensiv zu pflegen. Dabei ist ein Altgrasstreifen von 5-20% zu belassen. Eine Strukturanreicherung erfolgt durch einen sich aus Sukzession entwickelnden buchtige

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Außerhalb der Pflanzgebote werden Saumbereiche von 5-10 m Breite im Umfeld des zu erhaltenden Wegs sowie in Randbereichen der Anlage eingerichtet. Im Osten hin zu den Waldflächen sind Ackerflächen auf einer Breite von 25 Metern in Extenstwiesen umzuwandeln. In diesen Bereichen erfolgt die Ansaat mit einer autochthonen Sastgurmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Fläche. Selbstbegrünung erfolgt auf ca. 20 % der Fläche auf Rohbodenstandorten. Die extensive Pflege der Bestände erfolgt mit Mahd ab Anfang September und Belassen von Altgrasstreifen auf ce. 20 % der Elache Das Hähnut ist abvurdenen. Mahd ab Anfang September und Belassen vo ca. 20 % der Fläche. Das Mähgut ist abzufahren

Die Ansaat der Flächen im Bereich der Module erfolgt mit Die Ansaat der Flachen im bereich der Module erfogt mit autochthoner, krautreicher Wesenmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Fläche. Selbstbegrünung erfolgt auf ca. 20 % der Fläche. Die extensive Pflege der Offenlandbereiche im Bereich der Module mit Abtransport des Schnittguts und erster Mahd erfolgt nicht vor Mitte Juli. Unter den Modulreihen kann aus Gründen des abwehrenden Brandschutzes nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein früherer Mahdtermin zugelassen werden.

Eine Beweidung ist generell zulässig. Ein Wildschutzzaun ist temporär zulässig.

Die Anlage der Ausgleichsflächen muss in der ersten Pflanzperiode nach Aufstellen des Zaunes oder Inbetriebnahme der Anlage

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorgesehen:

V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld

Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und

damit kein Baubetrieb zwischen Anfang März bis Ende August. Alternativ Können Vergrämingsmäßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft und ggf, durch mehrmalige Mahd ab Ende März kurz zu halten (≤ 5 cm). Wiederholung der Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen bis Baubeginn (max. bis Ende August).

V2: Erhalt von Einzelbäumen und Baumgrupper

Einzelbäume und Baumgruppen werden erhalten.

V3: Minimierung der Meidungseffekte von Feldlerchen durch entsprechende Eingrünung der Anlage

Zur Minimierung der Meidungseffekte auf die Feldierche erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Baum-Strauchhecken. Bäume 1. und 2. Ordnung werden für die Heckenbestände nicht verwendet. Es erfolgt eine flückige Pflanzung von Strauchern und Kleinbäumen (insb. Eberesche) im Süden des Geltungsbereiches, entlang des zentral, in west-östlicher Richtung verlaufenden Weges sowie im Osten des Geltungsbereichs. Einzelne Obstgehötze und Ebereschen werden entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs gepflanzt.

V4: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für

Im Umfeld des zentral verlaufenden Wegs sowie in Randbereichen der Anlage werden Saume von 5-10 m Breite angelegt. Neben den lückigen Pflanzmaßnahmen (s. Vermeidungsmaßnahme V3) erfolgt hier eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Offenlandbereiche. 20 % der Offenlandfläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden (Belassen von Rohbodenstandorten). Es erfolgt eine extensive Pflege der Bestände mit Mahd ab Anfang September mit Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahdfurchgang werden ca. 20 % der Offenlandbereiche von der Mahd ausgespart (Belassen von Altgrasstreifen). Die extensiv genutzten Grünlandbestände, Brachflächen und Rohbodenstandorte stellen eine gute Habitatausstattung für die Feldlerche dar.

V5: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage

Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten der Feldlerche innerhalb der Anlage erfolgt die erste Mahd nach der Hauptbrut der Feldlerche ab Mitte Juli. Zur Aushagerung des Standorts wird das Mähgut abgefahren.

Umgrenzung der Flächen zur Anlage von Hecken

Pflanzgebot für Einzelbäume

Erhaltungsgebot für Bäume

Sonstige Planzeichen

1.4.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenze seines Geltungsbereiches fest.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Fassadengestaltung

Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig

2.2. Dächer

Zulässig sind Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung hervorgerufen wird.

2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Übersteigschutz 2.00 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über dem Getande liegen Gelände liegen

2.5. Werbeanlagen

2.6. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Weitere Planeintragungen/ Nachrichtliche Übernahmen

Weitere Planeintragunger

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Photovoltaik	GR 100m ²	Grund
Höhe baulicher Anlagen	TH 3,50m/OK 3,50m	FD; PD	Dachte
Dachneigung	≤10°	MF ≤165.000m²	Modul

erfolgen.

Im Rahmen des erforderlichen Monitorings hat der Vorhabensträger der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis Ende November einen kurzen Bericht über die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und der sonstigen festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde be Landratsamt Haßberge abzustimmen. Ausgleichsflächen dürfer nicht eingefriedet werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkraftreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenze

0962-4215

Amtlich kartiertes Biotop Nr. 5830-0075-0005, "Hecken zwischen Siegelfeld und Fischbach"

		-0				-0			~	Ĵ
	Ø	0	Ø	0	Ø	Ø	0	Ø	Ø	88
2	۵	0	۵	۵	0	۵	0	0	۵	œ ⁸

Bodendenkmäler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet. Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzöglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Beitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Arbeiten befreit. Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschut

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Witterungsverhältnissen befahren werden.

Verfahrensvermerke

<u>@00000000</u> 00000000 $\overline{\ }$ \odot

1. Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in der Sitzung vom 25.04.2018 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Rehauungsplanes beschlossen. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2018 ortsüblich bekannt nemacht

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentvurf des Beauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2018 hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.10.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangegemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2018 hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 statttgefunden

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.08.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2019 bis 20.09.2019 beteiligt.



FD

PD≤10°

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.08.2019 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2019 bis 20.09.2019 offentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.08.2019.

vom 14.9. 9 als Satzung beschlossen. Ebern, den 19.3. 12. 2019 Jur jan Keureman	The second secon
J. Hennemann	
1. Bürgermeister	
7. Ausgefertigt	ANVERA
Ebern, den 0 3. 12. 2019	(= approv
7 11	Siegel
waln Remember	C C C
	Contraction of the second
J. Hendemann	
1. Bürgermeister	
 Der Satzungsbeschluss zu de ⁴/ ⁴/ ⁴/	: BauGB ortsüblich bekannt ündung wird seit diesem Tag r Gemeinde zu jedermanns Inhalt auf Verlangen Auskunft it in Kraft getreten. Auf die d 2 sowie Abs. 4 BauGB und
J. Hennemann	The second se
Erster Bürgermeister	(5 E553)

Projektnummer und	1.47.93
Bauvorhaben:	and the second second second
	orhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet
_Photovoltaik-Freiflä	chenanlage Fischbach" Stadt Ebern
Plandarstellung:	09. Oktober 2019 Endfassung
Maßstab:	1:2.000
Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 – 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 – Fax (09261) 6062-60 e-mail: inlo@vs-kronach.de – www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.:	se / se
Ort, Datum:	Kronach, im Oktober 2019